

(in der Fassung vom 5. Dezember 1984 und den Änderungen vom 7. August 2000, 20. September 2002 und
14. Oktober 2005)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im **Hauptfach Latein** ablegen möchten.

§ 2

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 3

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Graecum und Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zum Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- eine Einführung in das Studium der Griechischen und Lateinischen Literatur (Studierende der Fächerkombination Griechisch/Latein benötigen diese Einführung nur einmal)
- zwei literaturwissenschaftliche Proseminare
- ein fachspezifisches sprachwissenschaftliches Proseminar
- zwei sprachpraktische Übungen verschiedener Schwierigkeitsstufen

Der Nachweis der sprachpraktischen Kenntnisse wird durch das Bestehen einer Deutsch-Lateinischen und einer Lateinisch-Deutschen Übersetzungsklausur (jeweils zweistündig) erbracht, die im Anschluss an die sprachlichen Übungen zu schreiben ist.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführung und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

- 2 -

III. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 4

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier vom Studenten zu wählender Veranstaltung bezieht. Darüber hinaus sind in der mündlichen Prüfung nachzuweisen:

- a) Überblick über die antike Geschichte;
- b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der lateinischen Literaturgeschichte;
- c) Vertrautheit mit der griechisch-römischen Mythologie;
- d) Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und rhetorischer Begriffe;
- e) Grundkenntnisse in der Verslehre sowie die Fähigkeit, die wichtigsten Metren zu lesen.

Die Themen der Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

§ 5

Dem Studierenden wird eine differenzierte Beurteilung seiner Prüfungsleistungen mündlich mitgeteilt.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 20. September 2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtl. Bekm. der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung zugelassen waren, können auf Antrag nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Die Änderung vom 14. Oktober 2005 tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“, Nr. 5, Seite 118, vom 13. Mai 1985 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 7. August 2000 wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr.11, Seite 886, vom 13. Oktober 2000 und Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 20. September 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2002 vom 20. September 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. Oktober 2005 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2005 vom 14. Oktober 2005 veröffentlicht.